

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 19.10.2020

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25.09.2020 (Drucksache-Nr. 1609/20) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl oder Stadtratsmitgliederwahl) Ortsteilratsmitgliederwahl

sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom _____

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung ~~der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277)~~ in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) ~~vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59),~~ in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ~~25.09.2020~~ _____ (Drucksache-Nr. ~~1609/20~~2710/23) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl oder Stadtratsmitgliederwahl) Ortsteilratsmitgliederwahl

sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Erfurt. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

§ 2 Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen

§ 3 Entschädigung

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 15,00 EUR, gezahlt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von

a) Bürgerinnen/Bürger

- 50,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 30,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt

- 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 15,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Erfurt. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

§ 2 Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen

§ 3 Entschädigung

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 15,00 EUR, gezahlt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von

a) Bürgerinnen/Bürger

- 50,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- ~~30,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)~~

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt

- 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- ~~15,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)~~

Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

c) Zuschläge

- 30,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers
- 15,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Wahlvorstehers
- 20,00 EUR für die Tätigkeit des Schriftführers
- 10,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Schriftführers
- 10,00 EUR für das Abholen der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden
- 10,00 EUR für das Abgeben der Wahlunterlagen, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt

~~Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.~~

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/ Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

c) Zuschläge für die Wahrnehmung von Funktionen

- 30,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers
- 15,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Wahlvorstehers
- 20,00 EUR für die Tätigkeit des Schriftführers
- 10,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Schriftführers
- 10,00 EUR für das Abholen der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden
- 10,00 EUR für das Abgeben der Wahlunterlagen, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt

d) Zuschläge bei verbundenen Wahlen

(3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR gewährt. Bei verbundenen Wahlen (z. B. Europa- und Kommunalwahl) erhält jede Hilfskraft zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 15,00 EUR.

Mitglieder der Urnen- und Briefwahlvorstände erhalten bei verbundenen Wahlen einen Zuschlag für jede weitere auszuzählende Wahl. Die Bestimmung der weiteren auszuzählenden Wahlen richtet sich nach den jeweils anzuwendenden wahlrechtlichen Vorgaben (z. B. § 53 Absatz 5 i. V. m. § 37 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlordnung, § 86 Abs. 2 Thüringer Landeswahlordnung). Für die erste auszuzählende Wahl wird kein Zuschlag gewährt, die Entschädigung ist über § 3 Abs. 2 a und b abgegolten. Für die weiteren auszuzählenden Wahlen werden folgende Zuschläge gewährt.

weitere Wahl	Für Bürger gem. § 2 a)	Für Bedienstete gem. § 2 b)
Bundestagswahl	40,00 EUR	20,00 EUR
Landtagswahl	40,00 EUR	20,00 EUR
Bürgermeisterwahlen	20,00 EUR	10,00 EUR
Stichwahl Bürgermeister	20,00 EUR	10,00 EUR
Stadtratsmitgliederwahl	40,00 EUR	20,00 EUR
Ortsteilratsmitgliederwahl	10,00 EUR	5,00 EUR
Volks-/Bürgerentscheide	10,00 EUR	5,00 EUR

(3) Ehrenamtlich tätige Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von: ~~25,00 EUR gewährt. Bei verbundenen Wahlen (z. B. Europa- und Kommunalwahl) erhält jede Hilfskraft zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 15,00 EUR.~~

a) Bürgerinnen/Bürger

- 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt

- 15,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes

(4) Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.

(5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür 3 Stunden Freizeitausgleich und eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. i. V. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

- 5,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/ Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (3) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

(4) Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.

(5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten ~~dafür 3 Stunden Freizeitausgleich und~~ eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister